

haltensweisen welche Sanktionen nach sich ziehen sollen bzw. dürfen und unter welchen Bedingungen eine einzelne Person dafür haftbar zu machen war. Die Kriterien wie auch entsprechende Prinzipien - die jenes Phänomen betreffen, das wir heute als *strafrechtliche Verantwortlichkeit* bezeichnen - bildeten sich Schritt um Schritt über einen längeren Zeitraum von der Auflösung der Gentilordnung und der Entstehung von Klassengesellschaften heraus und wandelten sich von Gesellschaftsformation zu Gesellschaftsformation sowie auch je nach dem erreichten Stand der Entwicklung und der Klassenkämpfe innerhalb der jeweiligen Gesellschaftsformation. Im Verlaufe der Ausprägung dieses Rechtsinstituts bildeten sich eine Reihe von Problemen heraus, die in Abhängigkeit vom Niveau der gesellschaftlichen Entwicklung wie von der Anreicherung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den entsprechenden rechtlichen Regeln allmählich qualifizierter gelöst wurden.

Erstens: Zunächst stellte die Auflösung der Gentilordnung und die Ausbildung der Rechts-subjektivität des (freien) Individuums erstmals die Frage nach der *persönlichen Urheberschaft* an der Straftat als *Voraussetzung einer persönlichen Verantwortlichkeit*. In den Sippen der Gentilordnung war das Individuum noch unselbständig.⁴⁶ In den ökonomischen, familiär-geschlechtlichen und anderen Sozialbeziehungen figurierte als maßgebliche kleinste soziale Größe die Sippe (repräsentiert durch den oder die Ältesten). Die äußerst seltenen Fälle von schwerwiegender Beeinträchtigung der gemeinschaftlichen Interessen der Sippe durch einen ihrer Angehörigen konnten im Extremfall letztlich nur durch Ausschaltung (Tötung) oder Ausstoßung (Vogelfrei- oder Friedloserklärung) beantwortet werden; Angriffe auf Mitglieder einer *anderen* Sippe (auf deren Leben bzw. deren Gesundheit oder Ehre) wurden in der Form der Blutrache als spezifischer *Beziehung zwischen den betroffenen Sippen* beantwortet und damit geregelt. Dabei waren nach blutsverwandtschaftlichen Kriterien die - meist männlichen - Personen bestimmt (vorherbestimmt), die die Blutrache (nach dem Talionsprinzip) für die Sippe als Rächer der Sippe vorzunehmen hatten, wie auch diejenigen (männlichen) Personen, an denen sie - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Urheberschaft - wiederum für die haftende Sippe vorzunehmen war.⁴⁷ In jener Zeit, in der die gruppenhaften Sozialbeziehungen der Gentilordnung dominierten, waren die Bedingun-

gen für die Herausbildung eines besonderen Instituts der persönlichen Verantwortlichkeit oder Haftung noch nicht gegeben.⁴⁸ Die realen sozialen, namentlich sozialökonomischen Voraussetzungen dafür entstanden erst mit der Herausbildung von Eigentumsverhältnissen und einer Produktionsweise, in der das Individuum (zunächst vor allem das freie männliche Individuum) zunehmend an Selbständigkeit gewann und mit dieser Selbständigkeit auch die Frage nach der rechtlichen Bedeutsamkeit selbständigen Handelns im Verhältnis zum nunmehr staatlich organisierten Gemeinwesen auftrat.

Zweitens: Mit der Frage der individuellen Urheberschaft war unmittelbar die der *objektiven Urheberschaft*, der Verursachung (*Kausalität*) der Tat bzw. der Tatfolgen verbunden. Sie mußte sich notwendig mit dem Gewinn an sozialer Selbständigkeit und dem Aufkommen der persönlichen Verantwortlichkeit des Individuums für sein Sozialverhalten stellen. In einfach gelagerten Fällen, wo Tat und Tatfolgen vor den Augen der Öffentlichkeit räumlich und zeitlich zusammenfielen, konnte besonders die Frage nach dem kausalen Zusammenhang zwischen Tat und Folgen bereits zutreffend beantwortet werden. In komplizierten Fällen ließ der geistig-kulturelle und wissenschaftliche Entwicklungsstand dies noch nicht in jedem Falle zu. An Stelle des positiven Nachweises der Verursachung der Tatfolgen trat deshalb in einigen Fällen eine nach Bedingungskonstellationen typi-

46 Vgl. K. Marx, Grundrisse..., a. a. O., S. 391, S. 395.

47 Wie Engels deutlich machte, war die Blutrache für die betreffende Sippe bzw. die in ihrem Namen Handelnden Recht und Pflicht zugleich; vgl. F. Engels, „Der Ursprung der Familie...“, a. a. O., S. 152, S. 155. Auf diese Tatsache sowie auf Erscheinungsformen „kollektiver Verantwortlichkeit“ wies auch von Hentig hin, allerdings ohne die sozialen Gründe zu erfassen, vgl. H. von Hentig, Die Strafe, Bd. 1, Berlin (West)/Göttingen/Heidelberg 1954, S. 1 ff., S. 110 ff. Auf S. 119 ff. beschreibt er die „Hauszucht“ des Familienoberhaupts gegenüber Frau, Kind, Sklave (bzw. Knecht oder Magd).

48 Vgl. dazu beispielsweise die Sippenhaftung in der Gesetzessammlung (Kodex) des Hammurapi (Die Gesetze Hammurapis. Übers. von H. Winckler, Leipzig 1903, §§ 23/4).